

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der AS Aluminium Support GmbH („AS“)
Robert-Bosch-Straße 20, 41541 Dormagen (Stand April 2023)

TEIL A – Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 Auftragsannahme und Verkaufsregeln AS Aluminium Support GmbH

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“) sind zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmt. Es gelten ausschließlich unsere ALB, mit denen sich unser Vertragspartner (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) durch Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber unserem Kunden bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren ALB erteilt, so gelten auch dann nur unsere ALB, selbst wenn wir nicht widersprechen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichendes gilt also nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail von uns anerkannt wurde.
- b) Sofern und soweit in diesen ALB inhaltlich nichts Abweichendes geregelt, sind (i) die Usancen des Metallhandels vom Verein Deutscher Metallhändler e.V.; (ii) im internationalen Warenverkehr die INCOTERMS 2010 mit deren Regeln und Auslegungen anzuwenden. Bei Änderungen der vorgenannten Vorschriften gilt die bei Vertragsschluss jeweils gültige Fassung.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Dormagen. Die vom Kunde verlangte Versendung an einen anderen Ort geschieht auf dessen Gefahr.
- d) Die zur Auftragsvergabe auf Seiten des Kunden autorisierten Mitarbeiter werden vom Kunden mit Namen und Funktion schriftlich benannt.
- e) Wir sind berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Wir sind zur Verweigerung unserer Leistung berechtigt, wenn unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelhafte Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, insbesondere seine Leistung nicht mehr kreditversicherbar ist. Ebenso sind wir zur Verweigerung unserer Leistung berechtigt, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
- f) Bei Mobilmachung, Krieg, Streik, Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung in unserem Betrieb oder in dem Betrieb des Lieferanten, bei Erlass von Ein- und/oder Ausfuhrverboten, Versandsperren und bei höherer Gewalt, insbesondere auch Auswirkungen von Pandemien, sind wir berechtigt jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass unser Kunde hieraus irgendwelche Rechte gegen uns herleiten kann.
- g) Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 2 Lieferfrist und Übergabe

- a) Lieferfristen beginnen mit dem Eingang der Auftragsbestätigung bei uns. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bei uns versandfertig bereitsteht und die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt ist. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Für Verzögerungen aufgrund vom Kunden verspätet übermittelter Nachweise und Zahlungen haftet der Kunde. Hierzu zählen insbesondere vertragliche Bestätigungen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben durch in- oder/und ausländische Behörden oder vereinbarte Anzahlungen.
- b) Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und anderen, von uns nicht zu vertretenden Hindernissen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Höhere Gewalt liegt beispielsweise bei behördlichen und hoheitlichen Maßnahmen, Streiks, Ausspernungen, Betriebsstörungen (wie z.B. Feuer, Maschinenschäden, Rohstoff- oder Energiemangel) und Auswirkungen von Pandemien, vor. Beginn und Ende der Behinderung zeigen wir dem Kunde jeweils unverzüglich schriftlich an.
- c) Mit Übergabe der Ware an den Kunde, Frachtführer oder anderweitig Beauftragten, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunde über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Nimmt der Kunde die Ware nicht fristgerecht ab, so wird die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden bis zur Lieferung bei uns oder Dritten gelagert. Die vereinbarten Zahlungsfristen bleiben davon unberührt.
- d) Das Gewicht wird am Erfüllungsort festgestellt. Der Kunde erkennt die auf den jeweiligen Dokumenten enthaltenen Angaben als verbindlich an, sofern er nicht die Unrichtigkeit solcher Angaben nachweist.
- e) Bei Verkäufen, bei denen wir Frachtzahler sind, steht uns die Wahl der Transportart und des Spediteurs zu. Dies gilt auch für FOB-Lieferungen.

§ 3 Mängel und Gewährleistung

- a) Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel der Waren ein Jahr. Wir haften für die Qualität gelieferter Ware nur bei trockener und witterungsgeschützter Lagerung. Bestimmte Mindestausbeuten oder die Verwendbarkeit für die Zwecke des Kunden werden nicht garantiert. Bei offener Lagerung sind Verschlechterungen oder Minderausbeuten nicht von uns zu vertreten.
- b) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Übeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- c) Stellt der Kunde eine Fehlcharge fest, die durch von uns gelieferte Ware verursacht wurde, muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden. Der Kunde räumt uns das Recht ein, die Fehlcharge innerhalb von 24 Stunden zu besichtigen und zu untersuchen. Wir können alternativ auch einen vereidigten Probenehmer mit der Untersuchung beauftragen. Wird uns die Untersuchung innerhalb der o.g. Frist verweigert, erlöschen alle unsere Gewährleistungszusagen und Gewährleistungspflichten.
- d) Der Kunde hat von jeder Lieferung ausreichende Rückstellmengen zur Überprüfung eventueller Fremdmaterialeinschlüsse und Vermengungen zu bilden, die die optische, technische Prüfung sowie die Herstellung von Kontrollschmelzen ermöglichen. Dies gilt auch für Ware, die vom Kunden an andere Werke und Niederlassungen weiterbefördert werden.
- e) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht uns in jedem Fall zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Vertragsrücktritt zu. Will der Kunde Schadenersatz statt der Leistung

verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

- f) Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- g) Eine mangelhafte Teillieferung berechtigt nicht zum Rücktritt oder zur Forderung auf Ersatz der Gesamtlieferung oder der übrigen Teillieferungen.
- h) Der Kunde kann Forderungen gegen uns nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten oder diese verrechnen.

§ 4 Haftung

- a) Wir haften nur in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist unsere Haftung auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- b) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden (z.B. bewegliche Sachen) ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gehaftet wird.
- c) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten für Schadenersatzansprüche neben der Leistung sowie für Schadenersatzansprüche statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Mängel, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- d) Bei Verzug unserer Leistung haften wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verzug unserer Leistung setzt in jedem Fall eine Mahnung voraus. Die Verzugshaftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus haften wir uneingeschränkt nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Verzugshaftung auf den Wert des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- e) Bei Unmöglichkeit unserer Leistung haften wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verzugshaftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus haften wir uneingeschränkt nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf den Wert der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.
- f) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- g) Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Eintritt des schädigenden Ereignisses, spätestens jedoch ein Jahr nach Lieferung der Ware.

§ 5 Preisfindung und Zahlungsfristen

- a) Unsere Rechnungen sind mit Eingang beim Kunden sofort fällig und zahlbar ohne jeden Abzug, es sei denn es wurde ein anderes Zahlungsziel vereinbart. Wechsel werden nicht akzeptiert. Der Kunde kann nicht mit seinen Forderungen aufrechnen (Verrechnungszicht). Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Im Falle von Mängeln steht dem Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung steht.
- b) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Im Falle des Zahlungsverzuges haben wir das Recht, alle weiteren belieferten Verträge unabhängig von eingeräumten Zahlungszielen und Stundungen sofort fällig zu stellen. Weiter haben wir in diesem Fall das Recht, von allen weiteren noch nicht belieferten Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
- c) Sofern wir kreditversichert sind und eine Ablehnung des Kreditversicherers auf das Unternehmen des Kunden ausgesprochen wird, kann dieser Ausschluss des Kreditversicherers auf unser Verlangen die Fälligkeit sämtlicher Kontrakte zwischen uns auslösen. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- d) Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindungen der Bibby Financial Services GmbH in Düsseldorf, oder den abcbance GmbH in Köln zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abtreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf diesen Instituten übertragen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- a) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus den Geschäftsbedingungen zustehenden Ansprüchen. Während des

Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

b) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung ermächtigt, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunde erfolgt. Der Kunde hat mit seinem Käufer zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Käufer Eigentum erwirbt. Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt der Kunde den Zahlungsanspruch gegen seinen Käufer hiermit mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

c) Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt für uns; der hieraus entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen, steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung ergibt.

d) Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind wir uns mit dem Kunden darüber einig, dass der Kunde uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er ohne weiterer besonderer Erklärung auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

e) Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an uns sicherungshalber abgetretener Forderung berechtigt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunde gegenüber seinen Kunden verlangen. Bei Widerruf der Einziehungsbefugnis verpflichtet sich der Kunde außerdem, uns sämtliche zur Rechtsverfolgung und -verfolgung nötigen Informationen umgehend zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung unseres Vorbehaltsgutes zu untersagen und die Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes zu verlangen. Der Kunde stimmt schon jetzt der Wegnahme unseres Vorbehaltsgutes zu, im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Ähnlichem der Wegnahme einer Menge im Wert unserer gesamten Saldoforderung gegen ihn. Das zurückgeholte Vorbehaltsgut nehmen wir bis zum Ablauf einer von uns gegenüber dem Kunden gesetzten Frist zur Bezahlung des Kaufpreises durch bankbestätigten Scheck gesetzten Frist auf Kosten des Kunden auf Lager bei uns oder bei einem Dritten.

f) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten obliegt uns.

g) Bei Einwirkungen seitens Dritter auf unser (Mit-) Eigentum hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung aller für eine Intervention notwendiger Unterlagen zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention durch uns trägt der Kunde.

TEIL B – Lohnarbeit

§ 7 Ergänzende Bedingungen für Lohnarbeit

Werden wir als Auftragnehmer mit der Durchführung von Lohnarbeiten beauftragt, gilt ergänzend zu Teil A Folgendes:

a) Der Auftraggeber hat das im Lohn zu verarbeitendem Metall frei von Nässe, Öl, Schmutz, Radioaktivität, Verunreinigungen und anderen schädlichen Fremddanteilen zu übergeben. Sollten gleichwohl derartige Fremddanteile, welche eine Aufbereitung verhindern, an dem Metall vorhanden sein, werden wir den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich unterrichten. Die Kosten für die hierdurch erforderliche Aussortierung trägt der Auftraggeber. Bei allen Anlieferungen von Lohnaufträgen, die Nässe, Öl oder andere Fremddanteile, Schmutz oder Verunreinigungen beinhalten, übernehmen wir keine Haftung für Gewichtsunterschiede, die durch das Bearbeiten und Ablagern entstehen.

b) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes a) sind hinsichtlich des Metalls Gewichtsunterschiede in Bereichen von bis zu 40 kg für eingehende und/oder ausgehende Waren unbeachtlich.

c) Für abweichende Legierungsbestandteile oder versteckte Mängel, die durch Vermischung von Metallqualitäten beim Auftraggeber entstanden sind, schließen wir jegliche Haftung für uns aus.

d) Die von uns bearbeiteten Metalle werden frei dem Lager oder Produktionsort zur Verfügung gestellt.

TEIL C – Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 8 Geltungsbereich und Form

a) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

b) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

c) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der

Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

d) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

e) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. **Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.** Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

f) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 9 Vertragsschluss

Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 10 Lieferzeit und Lieferverzug

a) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

b) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer § 10c) bleiben unberührt.

c) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

a) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

b) Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Dormagen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

c) Der Lieferung ist ein Versandpapier (z.B. Frachtbrief, Lieferschein, Wiegeschein etc.) unter Angabe von der genauen Sortenbezeichnung, Anschrift des Hauptlieferanten, Vertrags-Nr., das Liefergewicht und die genaue Empfangsstelle beizulegen. Bei grenzüberschreitender Anlieferung werden die Dokumente Annex VII und CMR benötigt. Ist auf Begleitzetteln keine exakte Sortenbezeichnung angegeben, gilt unsere Einstufung der Sortenbezeichnung ohne nachfolgenden Reklamationsanspruch. Fehlt das Versandpapier oder ist es unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Versandpapier ist uns eine entsprechende Versandanzeige (Avisierung = Sortenbezeichnung, Liefermenge und Lieferdatum) mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

d) Die zur Verpackung benutzten Materialien, wie Big Bags, Paletten und Folie werden durch die AS kostenfrei übernommen. Ein Austausch von Euro-Paletten findet nicht statt. e) Mehr- oder Minderlieferungen sind mit einer Toleranz von 5% statthaft, ohne dass sich an dem vereinbarten Preis etwas ändert. Sollte eine abweichende Toleranz vereinbart werden, muss diese schriftlich im Vertrag festgehalten werden. Eine größere Minder- oder Mengenerfüllung bedarf unserer Zustimmung in Schriftform oder per E-Mail.

f) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften unter Ausschluss des UN-Kaufrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

g) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

h) Ist eine Anlieferung durch den Verkäufer oder eine von dem Verkäufer zu beauftragende Spedition vereinbart, kann die Ware – wenn nicht abweichend mitgeteilt, die Ware an dem von uns angegebenen Werktag von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr anliefern bzw. anliefern lassen. Hierbei ist mit Standzeiten von bis zu 3 Stunden zu rechnen, bis die Ware abgeladen werden kann. Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden, die der Anlieferung durch ihn oder durch eine vom Verkäufer beauftragte Spedition verursacht.

§ 12 Gewichts- und Mengenermittlung

a) Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend., Wiegedifferenzen von bis zu 40kg pro Lieferung im Verhältnis Auflade- und Abladegewicht begründen keine Reduzierung oder Erhöhung der Abrechnung.

§ 13 Preise und Zahlungsbedingungen

a) Der in der Bestellung bzw. im Vertrag angegebene Preis ist bindend. Die genannten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Handelt sich um Fixierungsgeschäfte, bei denen der Preis nach Vertragsschluss auf der Grundlage einer vereinbarten mathematischen Formel, ggfs. unter Berücksichtigung eines Börsenkurses, berechnet wird, ist die entsprechende mathematische Formel bindend. Bei Geschäften, bei denen der Vertragspartner den Preis durch Fixierung eines tagesaktuellen Börsenkurses fixiert, bedarf es für die Fixierung durch den Vertragspartner einer ausdrücklichen Erklärung in Schriftform oder per E-Mail an einem Börsentag vor 11.30 Uhr deutscher Zeit; die Fixierung wird wirksam mit Bestätigung der Fixierung durch uns in Schriftform oder per E-Mail. Preise schließen alle Vergütungen für die dem Lieferanten übertragenen Leistungen ein und verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei unserem jeweiligen

Lager bzw. dem genannten Empfangsort. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

b) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall andere Zahlungsmodalitäten einvernehmlich vereinbart wurden. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

c) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuzahlen, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

e) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verkäufer den Anspruch, insbesondere durch Factoring, abgetreten hat. In diesem Fall hat auch der neue Inhaber der Forderung keine Aufrechnungsmöglichkeit.

§ 14 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

a) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

b) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

c) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Bei Vermischung von mehreren Lieferungen von verschiedenen Verkäufern ist eine Rückholung durch einen Verkäufer nicht mehr möglich.

d) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 15 Mangelhafte Lieferung

a) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

b) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt. In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis auf branchenübliche Fachliteratur des BDSV, VDM etc.

c) Eine Weigerung erfolgt, wenn der erste Mangel oder eine falsche Sortendeklaration festgestellt wird. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

d) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

e) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von einer Woche ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

f) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

g) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

h) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

i) Jegliche Lieferung muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Produktion schädlich sind. Hierzu zählen insbesondere Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände, geschlossene Hohlkörper, Batterien, Kondensatoren (E-Schrott), PCB, sowie Personen- und umweltgefährdende Stoffe. Schrottlieferungen mit derartigen Materialien müssen vom Verkäufer zurückgenommen werden. Für Schäden, die durch die Mitlieferung solcher Materialien entstehen, haftet der Lieferant in vollem Umfang.

j) Sämtliche Ware muss frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Metalls hinausgeht. Sollte eine derartige ionisierende Strahlung der Ware festgestellt werden, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern und die zuständige Behörde sowie den Verkäufer zu unterrichten. Sofern die Behörde keine anderweitige Maßnahme anordnet, hat der Verkäufer innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung der Annahmeverweigerung die Ware abzuholen. Wird der Verkäufer innerhalb dieser Frist nicht tätig, so hat der Käufer das Recht, den Rücktransport oder die Entsorgung zu veranlassen. Alle hiermit zusammenhängenden Kosten trägt der Verkäufer. Schadensersatzansprüche der AS Aluminium Support GmbH bleiben vorbehalten. Der Verkäufer hat die AS Aluminium Support GmbH im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

k) Ein eventueller Einspruch des Lieferanten gegen den von uns aufgegebenen Eingangsbefund muss innerhalb von einem Werktag erfolgen. Erfolgt dieser nicht, erklärt sich der Lieferant mit dem Befund und der weiteren Verarbeitung der Ware einverstanden.

l) Alle Teile, die infolge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, sind vom Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten mit allen gegebenenfalls entstehenden Nebenkosten zu ersetzen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant diesen Verpflichtungen säumig nachkommt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen und entstandene Schäden zu beseitigen.

§ 16 Lieferantenregress

a) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

b) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

c) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 17 Produzentenhaftung

a) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 18 Verjährung

a) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

c) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

TEIL D – Gemeinsame Bedingungen Teil A-C

§ 19 Rechtswahl und Gerichtsstand

a) Für diese AGB (TEIL A bis C) und die Vertragsbeziehung zwischen uns und unserem jeweiligen Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

b) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Neuss. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der jeweiligen Verpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand unseres Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.